



Unterstützung und Pflicht: Von der Arbeitslosenversicherung 1927 zur Grundsicherung

Gewerkschaft Underdog · Fassung 1.0 · 10. Oktober 2026

1927 entstand der Rechtsanspruch auf Arbeitslosenunterstützung. Wie Leistung und Pflicht seither verknüpft wurden, bis zur Neuen Grundsicherung 2026.

Wer seine Arbeit verliert, hat in Deutschland seit 1927 einen Rechtsanspruch auf Unterstützung. Das war damals neu, und es war von Anfang an mit Pflichten verbunden. Seither ist die Frage, wie viel Unterstützung es gibt und was dafür verlangt werden darf, immer wieder neu beantwortet worden, zuletzt mit der Neuen Grundsicherung, die seit Juli 2026 schrittweise in Kraft tritt. Dieser Beitrag zeichnet die Linien von 1927 bis heute nach.

Die Arbeitslosenversicherung von 1927

Ein Rechtsanspruch statt Almosen

Vor 1927 waren Arbeitslose auf die Armenpflege der Gemeinden angewiesen oder auf die Unterstützungskassen der Gewerkschaften. Nach dem Ersten Weltkrieg gab es eine staatliche Erwerbslosenfürsorge, aber keinen Anspruch, auf den man sich berufen konnte.

Am 16. Juli 1927 beschloss der Reichstag mit großer Mehrheit das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Es schuf die Arbeitslosenversicherung als vierten Zweig der Sozialversicherung, neben Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung. Wer unfreiwillig arbeitslos wurde und arbeitsfähig und arbeitswillig war, erhielt erstmals einen rechtlich gesicherten Anspruch auf Unterstützung.

Beiträge und Selbstverwaltung

Finanziert wurde die Versicherung durch Beiträge von höchstens drei Prozent des Lohns, je zur Hälfte von Beschäftigten und Arbeitgebern. Träger wurde die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, eine Körperschaft mit Selbstverwaltung, in der Vertreter der

Beschäftigten, der Arbeitgeber und der öffentlichen Hand saßen. Arbeitsvermittlung und Unterstützung lagen damit in einer Hand. Diese Verbindung prägt die Arbeitslosenversicherung bis heute.

An der Krise gescheitert

Die Versicherung war für eine Zeit normaler Konjunktur gebaut. Ihre Mittel waren nach der Darstellung des Deutschen Historischen Museums für höchstens 1,4 Millionen Erwerbslose berechnet. Mit der Weltwirtschaftskrise stieg die Arbeitslosigkeit weit darüber hinaus und überschritt im Februar 1930 die Grenze von fünf Millionen.

Über die Frage, wie die Lücke zu schließen sei, zerbrach am 27. März 1930 die letzte parlamentarische Mehrheitsregierung der Weimarer Republik, das Kabinett Müller. Die SPD wollte die Beiträge erhöhen, die Deutsche Volkspartei die Leistungen kürzen. Danach regierten Präsidialkabinette mit Notverordnungen. Der Beitragssatz stieg im Oktober 1930 auf 6,5 Prozent, zugleich wurde der Zugang zu den Leistungen stark erschwert. Bis Januar 1932, bei rund sechs Millionen Arbeitslosen, erhielt nur noch knapp ein Drittel von ihnen Leistungen der Versicherung. Die übrigen waren auf die Krisenfürsorge oder die kommunale Wohlfahrt angewiesen.

Die Bundesrepublik

Versicherung und Fürsorge

Nach 1945 wurde die Arbeitslosenversicherung wieder aufgebaut. 1969 löste das Arbeitsförderungsgesetz das Gesetz von 1927 ab; seit 1998 steht das Recht der Arbeitsförderung im Dritten Buch des Sozialgesetzbuchs. Über Jahrzehnte gab es drei Ebenen: das Arbeitslosengeld aus der Versicherung, die steuerfinanzierte Arbeitslosenhilfe für Langzeitarbeitslose, deren Höhe sich am früheren Lohn orientierte, und die Sozialhilfe als letztes Netz.

Hartz IV

2005 wurden Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige zum Arbeitslosengeld II zusammengelegt, geregelt im Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs und bekannt als Hartz IV. Die Leistung orientierte sich nicht mehr am früheren Lohn, sondern am Bedarf. Mit ihr kam ein ausgebautes System von Pflichten und Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen.

Die Grenze aus Karlsruhe

Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Minderungen am 5. November 2019 Grenzen gesetzt. Eine Minderung um 30 Prozent des Regelbedarfs hielt es nach den damaligen Erkenntnissen für vereinbar mit dem Grundgesetz, vorausgesetzt, in Fällen außergewöhnlicher Härte kann davon abgesehen werden. Minderungen um 60 Prozent und den vollständigen Wegfall erklärte es für unvereinbar, weil die Belastung weit in das grundrechtlich gewährleistete Existenzminimum hineinreiche. Ein vollständiger Leistungsentzug könne nur zu rechtfertigen sein, wenn eine tatsächlich existenzsichernde und zumutbare Arbeit ohne wichtigen Grund verweigert wird. Auch eine starre Dauer von drei Monaten, unabhängig davon, ob die Pflicht inzwischen erfüllt wird, beanstandete das Gericht.

Bürgergeld und Neue Grundsicherung

2023 trat an die Stelle des Arbeitslosengelds II das Bürgergeld, mit einem höheren Schonvermögen, einer Karenzzeit für Wohnkosten und einem stärkeren Gewicht auf Weiterbildung. Schon 2024 wurde es wieder verschärft.

Am 5. März 2026 hat der Bundestag die Umwandlung in eine Neue Grundsicherung beschlossen, mit 321 zu 268 Stimmen bei zwei Enthaltungen; der Bundesrat billigte das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch am 27. März 2026, verkündet im Bundesgesetzblatt 2026 I Nr. 107. Die Leistung heißt nun Grundsicherungsgeld, und die Änderungen treten seit dem 1. Juli 2026 überwiegend in Kraft. Werden etwa Förderangebote abgelehnt, wird die Leistung für drei Monate um 30 Prozent gemindert; nach dem zweiten versäumten Termin beim Jobcenter folgt eine Minderung, bei wiederholten Pflichtverletzungen oder Nichterreichbarkeit droht der vollständige Wegfall. Die Karenzzeit für Vermögen entfällt, das Schonvermögen richtet sich nach dem Alter, und die Vermittlung in Arbeit hat Vorrang vor Weiterbildung. Ob die neuen Regeln in allen Teilen den Maßstäben von 2019 genügen, ist umstritten und wird voraussichtlich erneut gerichtlich geprüft werden.

Was über die Jahrzehnte gleich geblieben ist

Die Verbindung von Leistung und Pflicht

Schon 1927 erhielt Unterstützung nur, wer arbeitswillig war. Die Verbindung von Leistung und Mitwirkung ist also keine Erfindung der letzten Jahre. Verändert hat sich, wie eng sie geknüpft wird und was geschieht, wenn jemand einer Pflicht nicht nachkommt. Die Grenze dafür setzt heute das Grundgesetz: Das Existenzminimum ist geschützt, und der Staat muss begründen können, dass eine Kürzung ihr Ziel erreicht.

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt

Ebenso gleich geblieben ist, dass jede Regel für Arbeitslose nur so gut funktioniert wie der Arbeitsmarkt, auf den sie trifft. Die Versicherung von 1927 war gut gebaut und scheiterte an der Zahl der Arbeitslosen. Pflichten, eine Arbeit aufzunehmen, wirken dort, wo es Arbeit gibt, die zum Leben reicht. Wo Löhne niedrig sind und Beschäftigung unsicher, führt der Weg aus der Grundsicherung oft in Arbeit, die wieder auf ergänzende Leistungen angewiesen ist.

Was das für Sie heißt

Wenn Sie Leistungen beziehen

Bescheide über Minderungen müssen begründet sein, und Sie können innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Ein Härtefall muss geprüft werden, wenn Sie Gründe vortragen. Bewahren Sie Einladungen, Bescheide und Ihre Antworten auf und notieren Sie, wann Sie was erhalten und abgeschickt haben. Ein per Post geschickter Bescheid gilt am vierten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, und von da an läuft die Frist (§ 37 Abs. 2 SGB X).

Wenn Sie arbeiten und trotzdem aufstocken

Viele Menschen in der Grundsicherung arbeiten. Wenn Ihr Lohn nicht reicht, lohnt der Blick auf die Abrechnung: Wird der Mindestlohn gezahlt, werden alle Stunden bezahlt, stimmen Urlaub und Lohn bei Krankheit? Jeder Euro, den Ihr Arbeitgeber schuldet und nicht zahlt, fehlt Ihnen und wird am Ende von der Allgemeinheit ausgeglichen.

Zusammenfassung

Mit dem Gesetz vom 16. Juli 1927 erhielten Arbeitslose in Deutschland erstmals einen Rechtsanspruch auf Unterstützung, finanziert aus Beiträgen und verwaltet von einer selbstverwalteten Reichsanstalt. In der Weltwirtschaftskrise brach die Versicherung unter Millionen Arbeitslosen zusammen, und über ihre Finanzierung zerbrach 1930 die letzte parlamentarische Regierung der Weimarer Republik. In der Bundesrepublik folgten das Arbeitsförderungsgesetz von 1969, Hartz IV 2005, das Bürgergeld 2023 und seit 2026 die Neue Grundsicherung mit schärferen Minderungen. Das Bundesverfassungsgericht hat 2019 festgelegt, dass das Existenzminimum auch bei Pflichtverletzungen geschützt bleibt. Die Verbindung von Unterstützung und Pflicht ist so alt wie die Versicherung selbst; neu verhandelt wird immer wieder, wie weit sie reichen darf.

Zitiert als

Unterstützung und Pflicht: Von der Arbeitslosenversicherung 1927 zur Grundsicherung, Gewerkschaft Underdog, Fassung 1.0, 10.10.2026, <https://www.gewerkschaft.berlin/de/blog/arbeitslosenversicherung-1927-bis-grundsicherung/vcvyzht>, abgerufen am 13.10.2026.

Lizenz

CC BY-ND 4.0 — Namensnennung, keine Bearbeitung
